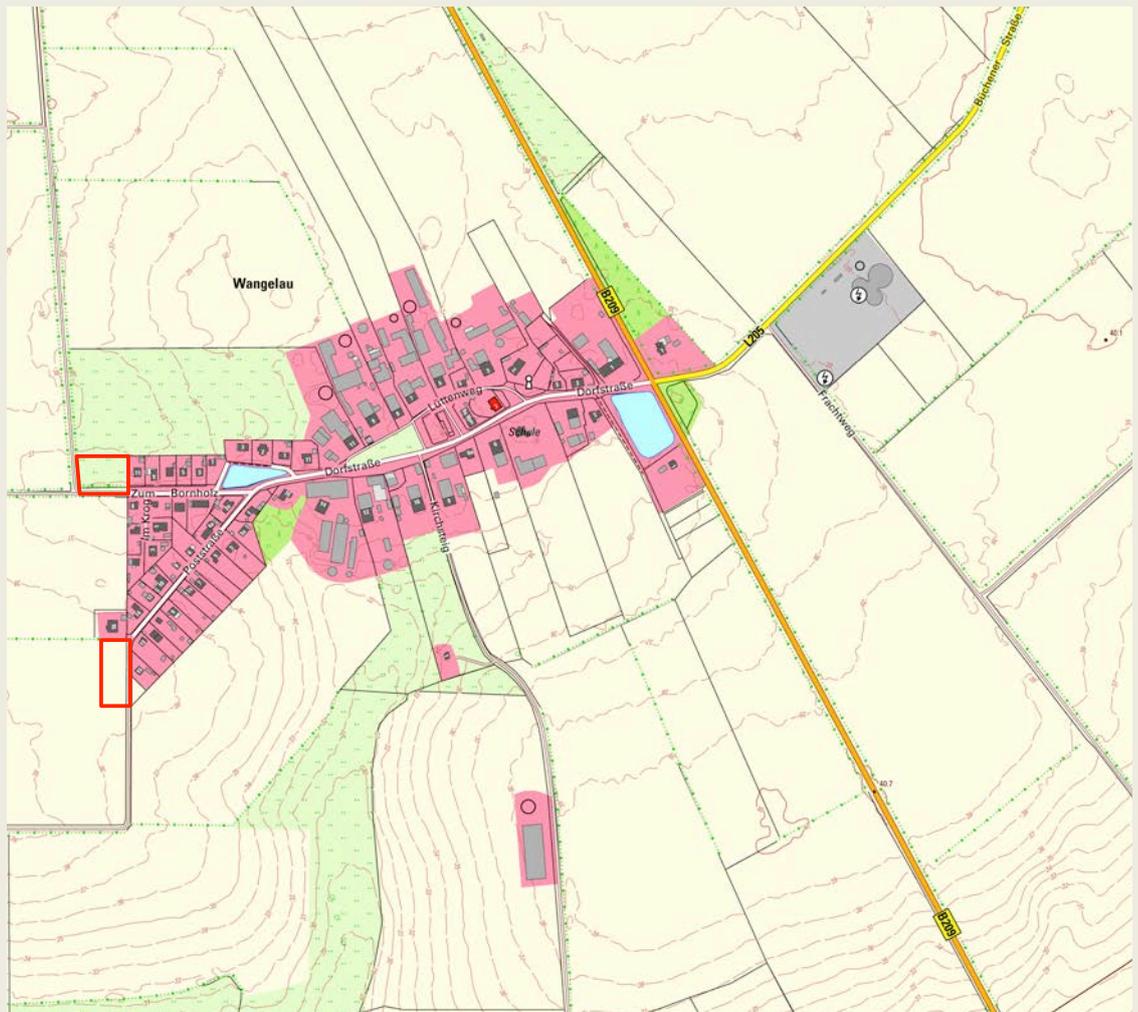


BEGRÜNDUNG

Flächennutzungsplan, 3. Änderung der Gemeinde Wangelau

Für die Teilfläche 1: nördlich der Straße "Zum Bornholz" und die Teilfläche 2: westlich der "Poststraße"



Entwurf

08.05.2025 (Gemeindevertretung)

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---|--------------|
| 1 Grundlagen..... | 2 |
| 1.1 Rechtsgrundlagen..... | 2 |
| 1.2 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros..... | 2 |
| 1.3 Geltungsbereich, Bestand und Umgebung..... | 2 |
| 2 Anlass und Ziele | 3 |
| 3 Standortalternativenprüfung..... | 3 |
| 4 Übergeordnete Planungen | 4 |
| 5 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung..... | 7 |
| 5.1 Flächennutzungen..... | 7 |
| 5.2 Verkehr und Erschließung..... | 8 |
| 5.3 Emissionen und Immissionen | 9 |
| 5.4 Grünordnung, Natur und Landschaft sowie Artenschutz..... | 10 |
| 5.5 Ver- und Entsorgung | 11 |
| 5.6 Denkmalschutz und Bodenordnung | 12 |
| 5.7 Altlasten und Kampfmittel | 13 |
| 5.8 Bodenordnung | 13 |
| 5.9 Flächenangaben..... | 13 |
| 5.10 Kosten..... | 13 |
| 6 Umweltbericht | 13 |
| 6.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes..... | 13 |
| 6.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen | 14 |
| 6.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen..... | 18 |
| 6.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich..... | 28 |
| 6.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten | 29 |
| 6.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht..... | 30 |

Anlage:

- Stellungnahme zu Geruchsimmissionen in der Gemeinde Wangelau, Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 10.03.2022

1 Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und
- die Planzeichenverordnung (PlanZV)
- Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO)

in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen zugrunde.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wangelau ist seit dem 10.05.1973 wirksam.

Als Plangrundlage für die Flächennutzungsplanänderung wird die Digitale Topographische Karte im Maßstab 1:5.000 (DTK5) verwendet.

Parallel zur 3. Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan Nr. 3 aufgestellt.

1.2 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros

Mit der Ausarbeitung der 3. Flächennutzungsplanänderung ist das Büro Architektur + Stadtplanung aus Hamburg beauftragt.

Die Ausarbeitung der Umweltprüfung und des Umweltberichtes erfolgt durch das Büro Bartels Umweltplanung, Dipl.-Biologe Torsten Bartels, Hamburg.

1.3 Geltungsbereich, Bestand und Umgebung

Der Geltungsbereich der 3. Änderung setzt sich aus zwei Teilflächen zusammen. Der Geltungsbereich für die **Teilfläche 1** nördlich der Straße „Zum Bornholz“ umfasst eine Größe von 0,34 ha und befindet sich am westlichen Rand der Siedlungslage von Wangelau. Der Geltungsbereich für die **Teilfläche 2** westlich der „Poststraße“ umfasst eine Fläche von 0,36 ha und befindet sich am südwestlichen Rand der Siedlungslage.

Es befinden sich keine baulichen Anlagen in den beiden **Teilflächen**. Die Teilfläche 1 wird heute als artenarmes Wirtschaftsgrünland genutzt, die Teilfläche 2 wird intensiv ackerwirtschaftlich genutzt.

Im Süden der Teilfläche 1 verläuft parallel zur Straße „Zum Bornholz“ ein Knick und schirmt die Fläche in Richtung Süden ab. Auf der öffentlichen Straßenfläche stehen Straßenbäume. Am westlichen Rand dieses Teilgebietes befindet sich ein weiterer Knick mit einem prägenden Überhänger (Eiche mit 20m-Kronendurchmesser). Der Knick ist Teil eines Redders, der sich in Richtung Norden zieht.

Bei der Teilfläche 2 findet sich nördlich des Plangebietes eine Zierhecke, an der sich in Richtung Westen ein geschützter Knick mit Überhängern anschließt. Sonst finden sich weder innerhalb noch an den Rändern der Teilfläche Gehölzstrukturen.

Nördlich der Teilfläche 2 steht ein Altenteilerhaus, zu dem die oben genannte Zierhecke gehört. Östlich des Geltungsbereiches schließt entlang der Poststraße die Siedlungslage an, die durch eine dorftypische Einfamilienhausstruktur gekennzeichnet ist. Im Bereich der Poststraße ist vor Jahrzehnten das letzte zusammenhängende Baugebiet in Wangelau entstanden.

Westlich und südlich der Teilfläche erstrecken sich ackerwirtschaftlich genutzte Flächen.

2 Anlass und Ziele

Anlass für die Aufstellung der 3. Flächennutzungsplanänderung ist das Ziel der Gemeinde, Flächen zur Verfügung zu stellen, auf denen eine wohnbauliche Entwicklung möglich ist. Mit der Entwicklung neuer Wohnbauflächen möchte die Gemeinde den Bedarf nach Wohnbaugrundstücken für die nächsten Jahre abdecken. Es besteht weiterhin eine Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken unter anderem von Ortsansässigen. Die letzte zusammenhängende wohnbauliche Entwicklung im Bereich der Poststraße ist länger als 20 Jahre her, so dass ein Nachholbedarf entstanden ist.

Eine wohnbauliche Entwicklung ist aufgrund der noch immer aktiven Tierhaltung in der bestehenden Siedlungslage nur am Westrand der Siedlungslage möglich. Ein Gutachten der Landwirtschaftskammer zu landwirtschaftlichen Immissionen (Geruch) hat ergeben, dass im Bereich der östlichen Siedlungslage die Geruchsimmisionsgrenzwerte für Wohnen nicht eingehalten werden, so dass das vorhandene Innenentwicklungspotential in diesem Bereich nicht genutzt werden kann.

Ziel der 3. Flächennutzungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung zweier kleiner Wohngebiete zu schaffen, die die Bedarfe der ortsansässigen Bevölkerung abdecken werden.

3 Standortalternativenprüfung

Grundsätzlich ist bei der Ausweisung von neuen Bauflächen eine Prüfung alternativer Flächen erforderlich. Bei der Suche nach den städtebaulich und freiraumplanerisch sinnvollen Flächen hat die vorhandene Geruchsbelastung der ortsansässigen Tierhaltungsbetriebe eine wesentliche Rolle gespielt. Die historische Siedlungslage von Wangelau ist noch immer stark von landwirtschaftlichen Betrieben geprägt.

Vor diesem Hintergrund wurde als Grundlage zur Auswahl geeigneter Flächen durch die Landwirtschaftskammer ein Geruchsgutachten erstellt (vgl. Anlage). Dieses kommt zum Ergebnis, dass diese Immissionswerte für allgemeine Wohngebiete im östlichen und historischen Teil der Siedlungslage weit überschritten werden, so dass auch das Innenentwicklungspotential in der historischen Siedlungslage nicht ausgeschöpft werden kann. Grundsätzlich sieht die Gemeinde die landwirtschaftliche Prägung als positiv an. Durch eine wohnbauliche Entwicklung sollen die landwirtschaftlichen Betriebe in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt werden.

Im Ergebnis der Belangabwägung können neue Wohnbauflächen somit nur in der westlichen Siedlungslage ausgewiesen werden. Bei der Auswahl der Flächen war auch zu berücksichtigen, dass die zukünftigen Wohnbaugrundstücke direkt von einer bestehenden Straße erschlossen werden sollten, damit eine aufwendige Neuerschließung vermieden werden kann.

Unter Berücksichtigung der historischen Siedlungslage, die von den landwirtschaftlichen Hofstellen geprägt ist, sollten die neuen Wohnbauflächen nicht unmittelbar an diese anbinden, damit die historische und noch immer ablesbare Siedlungsstruktur des ursprünglichen Dorfes nicht beeinträchtigt wird.

Siedlungsstrukturell bietet es sich an, die neuen Wohnbauflächen im Bereich der Siedlungslage zu suchen, die bereits von Einfamilienhausstrukturen der letzten Jahrzehnte geprägt ist.

Diese liegen in der westlichen Siedlungslage.

Westlich der Bebauung im Norden der Straße „Zum Bornholz“ (Teilfläche 1) ist eine bauliche Weiterentwicklung bis zur Knickstruktur im Westen städtebaulich und landschaftsplanerisch sinnvoll und rundet die Siedlungslage ab. Die vorhandene Knickstruktur und die sonstige Gehölzstruktur sollen bei einer baulichen Entwicklung weitestgehend erhalten werden.

Ein bauliche Entwicklung auf der gegenüberliegenden Straße würde sich städtebaulich anbieten, die Flächen stehen jedoch derzeit nicht für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung.

Eine weitere städtebaulich geeignete Fläche befindet sich am südwestlichen Rand der Siedlungslage an der Poststraße (Teilfläche 2). Die bauliche Entwicklung wird entlang der Poststraße ergänzt und korrespondiert mit der Bebauung auf der Ostseite der Poststraße. Die Fläche ist naturschutzfachlich von geringer Bedeutung und wird heute intensiv ackerwirtschaftlich genutzt.

Die unten stehende Abbildung zeigt die Lage der beiden ausgewählten Teilflächen innerhalb der Siedlungslage.

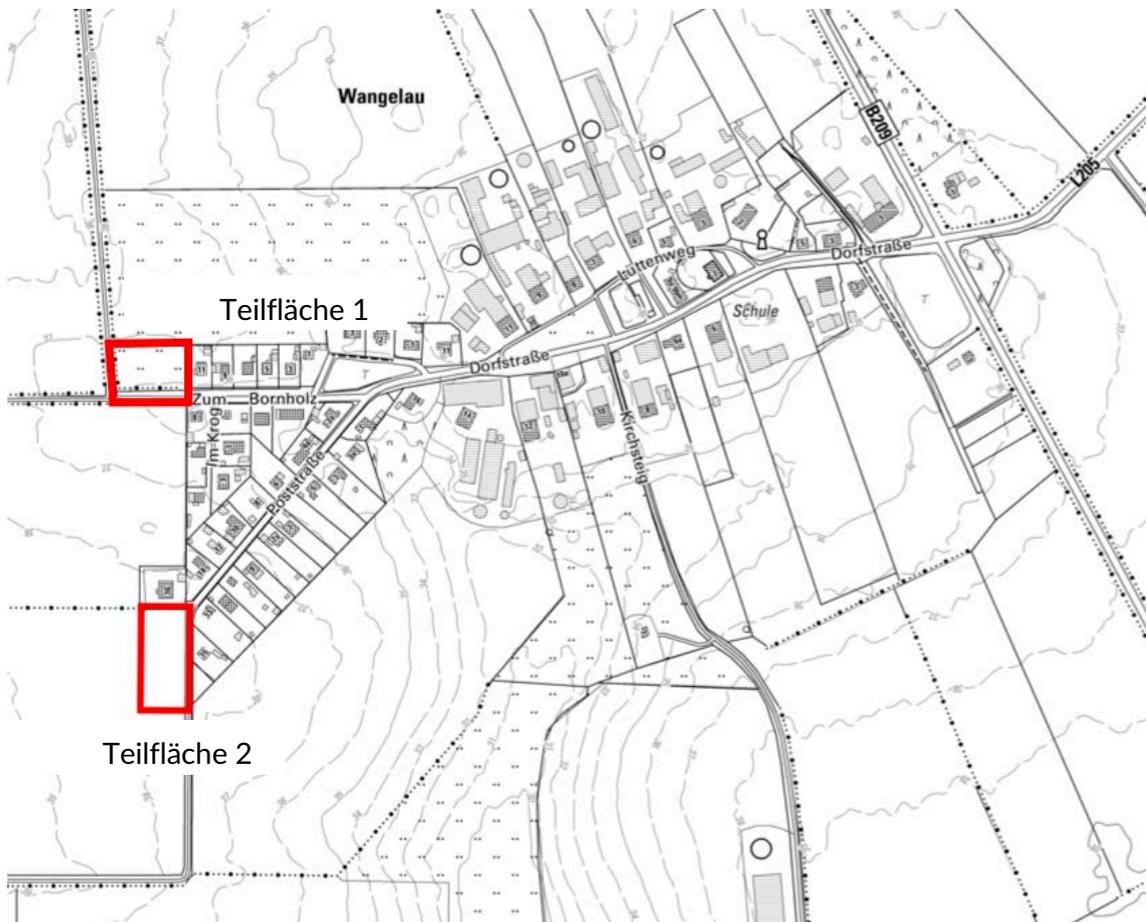


Abbildung 1: Zukünftige Wohnbauflächen am westlichen Rand der Siedlungslage

4 Übergeordnete Planungen

Regional- und Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021 (LEP) bildet zusammen mit dem Regionalplan für den Planungsraum I Schleswig-Holstein Süd von 1998 den übergeordneten Planungsrahmen.

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021 (LEP 2021)

Gemäß Landesentwicklungsplan 2021 gehört die Gemeinde Wangelau dem ländlichen Raum an. Ihr ist keine zentralörtliche Funktion zugeordnet und liegt weder auf einer Siedlungsachse noch auf einer Landesentwicklungsachse. Sie wird demnach als Gemeinde im Achsenzwischenraum dargestellt.

Aufgrund ihrer Lage im ländlichen Raum weist die Gemeinde Wangelau gemäß Landesentwicklungsplan einen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von 10 % bis 2036 auf. Dieser bezieht sich auf den Wohnungsbestand am 31.12.2020, der bei 88 Wohneinheiten lag¹.

Somit können in der Gemeinde 9 Wohneinheiten bis 2036 entstehen. Von diesen 9 Wohneinheiten ist eine Wohneinheit, die in 2021 entstanden ist, sowie eine noch vorhandene Baulücke abzuziehen. Somit können bis 2036 7 Wohneinheiten entstehen.

Bauflächen in der östlichen Dorflage können aufgrund der Überschreitung der Geruchsimmissionsgrenzwerte nicht mit Wohnhäusern bebaut werden.

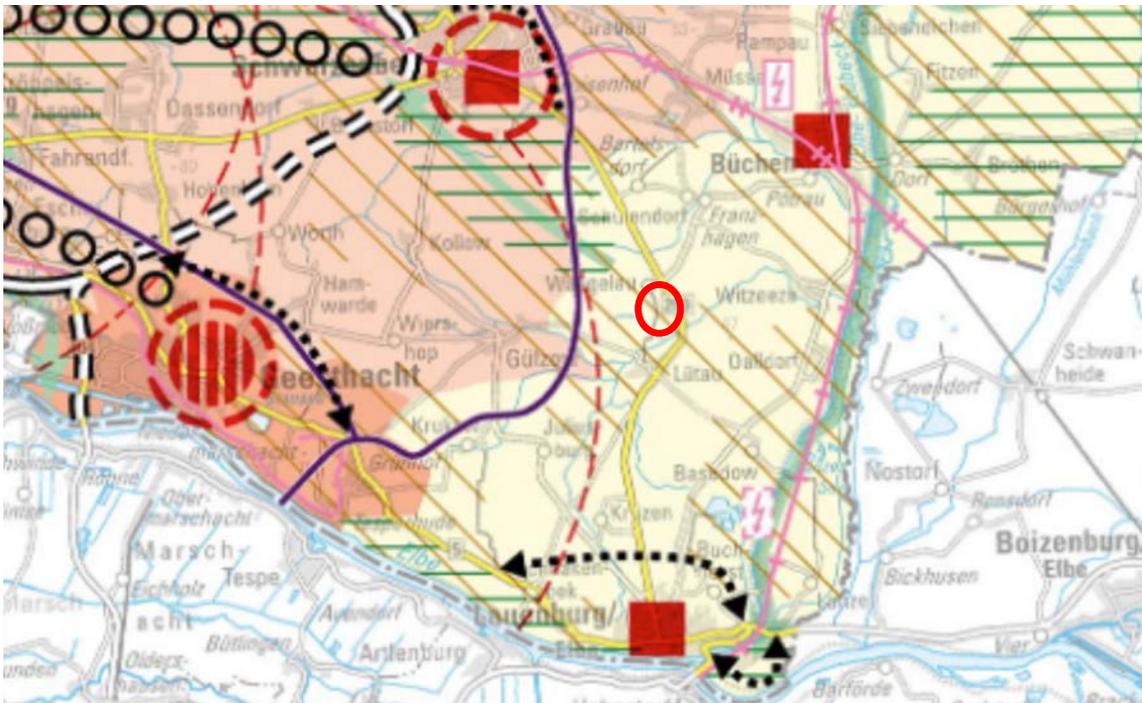


Abbildung 2: Auszug aus der Hauptkarte des LEP 2021 im Bereich der Gemeinde Wangelau (Lage der Gemeinde in Rot markiert)

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden zwei Funktionskonzepte für die Bebauung und Erschließung entwickelt. Diese sehen jeweils die Entwicklung von drei (Teilfläche 1) und von vier (Teilfläche 2) Einfamilienhausgrundstücke vor, so dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen eingehalten wird. Im Bebauungsplan soll festgesetzt werden, dass nur eine Wohneinheit je Wohngebäude zulässig ist, damit nicht mehr Wohneinheiten, als nach wohnbaulichen Entwicklungsrahmen zulässig, entstehen können.

Gemäß dem LEP 2021 liegt die Gemeinde Wangelau zum Teil in einem **Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung**. Es handelt sich um Räume, „die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für

¹ Landesentwicklungsplan Fortschreibung 2021, Kapitel 3.6.1 „Wohnbauentwicklung in den Gemeinden“, Ziel 3, S. 130

Tourismus und Erholung besonders eignen“. Die Begründung zum LEP 2021 führt zum Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung auf Seite 304 folgendes aus²:

„Die Ausweisung der Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung erfolgte auf der Grundlage der Landschaftsplanung des Landes Schleswig-Holstein. Die Entwicklungsräume umfassen die in den Landschaftsrahmenplänen festgelegten Gebiete mit besonderer Erholungseignung, die Naturparke sowie Landschaftsschutzgebiete. Diese Räume haben aufgrund ihrer landschaftlichen Voraussetzungen eine besondere Bedeutung für den Tourismus und die Erholung.“

Der Zielsetzung des Entwicklungsraums für Tourismus und Erholung wird durch die Entwicklung der beiden Wohngebiete nicht widersprochen. Wichtige Wegeverbindungen oder Erholungsflächen sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen.

Regionalplan des Planungsraumes I - Fortschreibung 1998

Gemäß dem Regionalplan zum Planungsraum I – Fortschreibung 1998 liegt die Gemeinde Wangelau im ländlichen Raum. Das Plangebiet liegt in einem **Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung**. Gemäß den Erläuterungen zum Kapitel 4.3 des Regionalplans dienen diese Gebiete im Grundsatz der Ferienerholung wie auch allen Formen der Nah- und Kurzzeiterholung. *„In diesen Gebieten sollen die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung, insbesondere die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypische Erscheinungsbild, erhalten werden“*³.

Die Teilbereiche des Bebauungsplanes liegen am Rand des Siedlungskörpers. Unter Abwägung der Belange der Gemeinde und der Regionalplanung geht die Gemeinde Wangelau davon aus, dass die wohnbauliche Entwicklung am westlichen Rand der Siedlungslage nicht den Zielsetzungen des Schwerpunktbereiches für die Erholung widersprechen. Im Teilbereich 1 in der Straße „Zum Bornholz“ bleiben die vorhandenen Knickstrukturen und somit typischen Landschaftselemente erhalten. Der Teilbereich 2 wird vollständig eingegrünt und zum angrenzenden Landschaftsraum abgegrenzt.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes widerspricht nicht den Zielen der Landes- und Regionalplanung.

² Landesentwicklungsplan Fortschreibung 2021, Kapitel 4.7.2 „Entwicklungsräume und -gebiete für Tourismus und Erholung“, Textteil S. 304

³ Regionalplan für den Planungsraum I – Fortschreibung 1998, Kapitel 4.3 G (1), S. 14

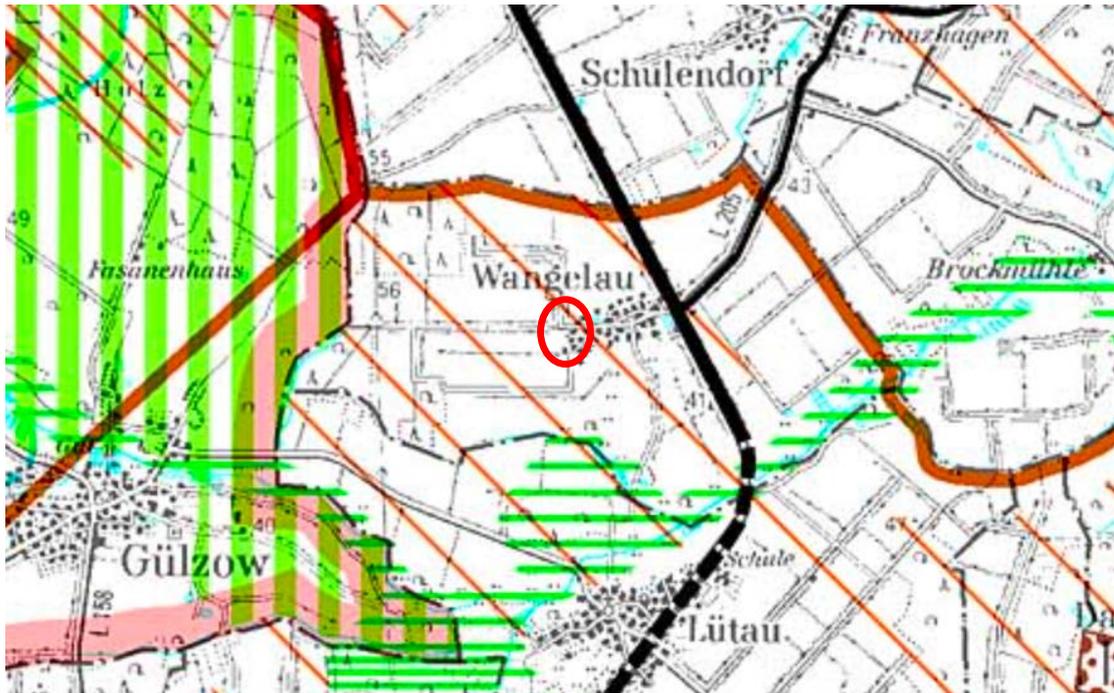


Abbildung 3: Ausschnitt Regionalplan 1998 für den Planungsraum I (Lage des Plangebietes in rot markiert)

5 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

5.1 Flächennutzungen

Bisherige Darstellung

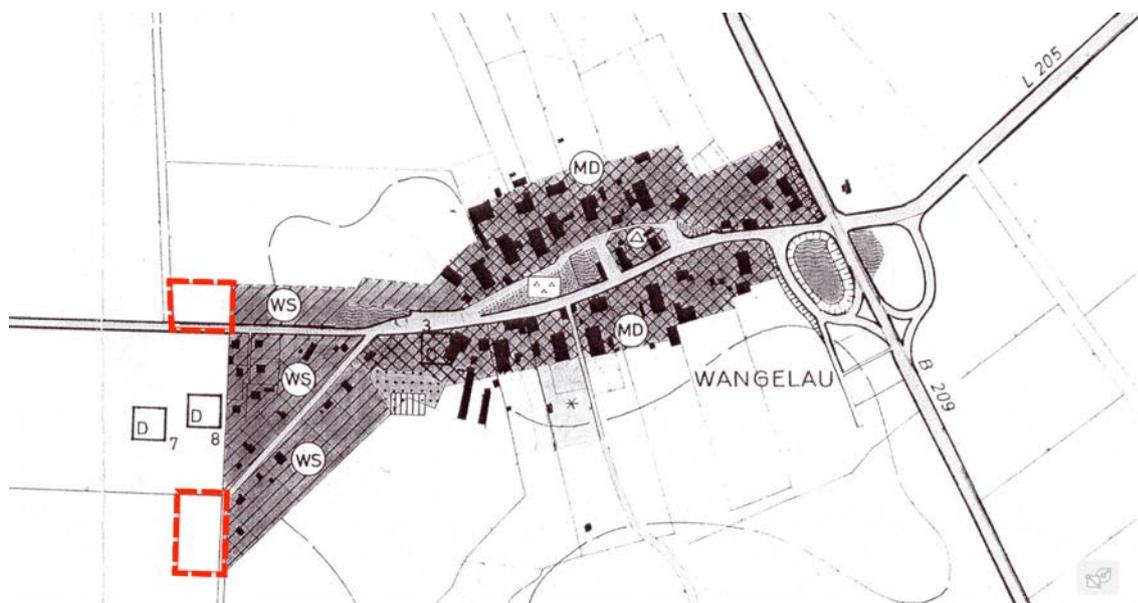


Abbildung 4: Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes (1. Änderung) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 (rot markiert)

In dem seit 1973 wirksamen Flächennutzungsplan sind die beiden Flächen als **Flächen für Landwirtschaft** dargestellt. Sie schließen direkt an den Siedlungskörper der Gemeinde an, welcher im Flächennutzungsplan als Kleinsiedlungsgebiet dargestellt ist.

Zukünftige Darstellung

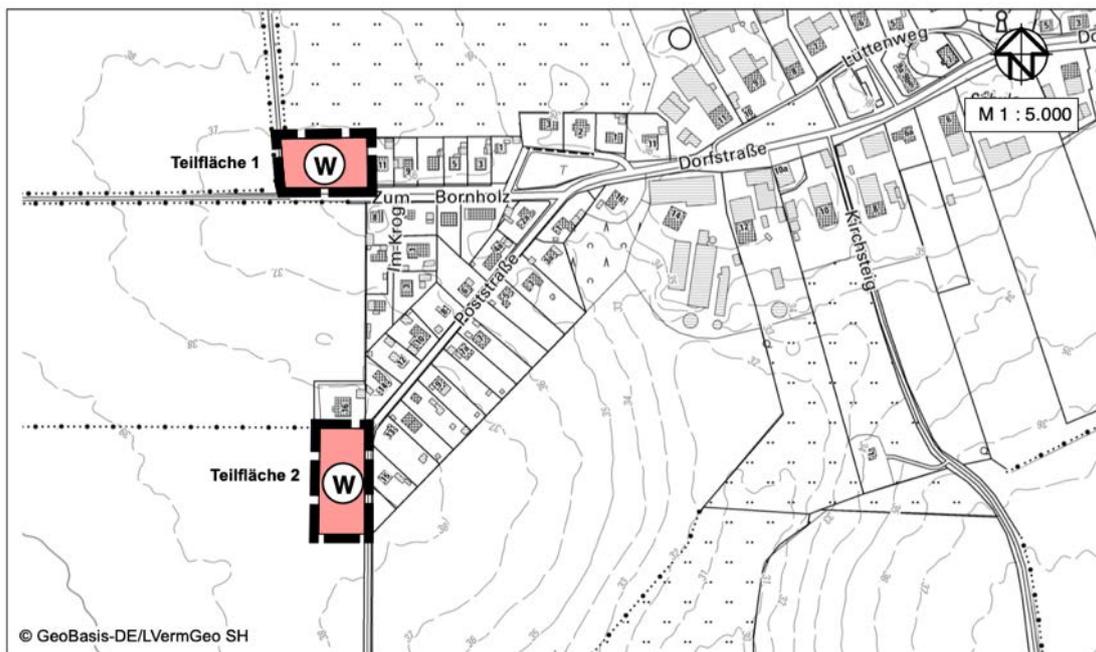


Abbildung 5: Zukünftige Darstellung der 3. Änderung auf der Grundlage der Digitalen Topographischen Karte (DTK) (Stand: Entwurfsfassung 03/2025)

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung zweier kleiner dorftypischer Wohngebiete an der Straße „Zum Bornholz“ und an der „Poststraße“ geschaffen werden.

Entsprechend der Zielsetzung der Gemeinde sollen die Flächen zukünftig als Wohnbauflächen dargestellt werden.

5.2 Verkehr und Erschließung

Kfz-Erschließung

Das Teilfläche 1 wird über die vorhandene Straße „Zum Bornholz“ erschlossen. Sie bindet das Plangebiet westlich an die Dorfstraße und damit im weiteren Verlauf an die Bundesstraße 209 an, die Wangelau mit Lüttau und den Städten Lauenburg/Elbe und Schwarzenbek verbindet. Lüttau liegt dabei in etwa 2,5 km, Schwarzenbek in 8 km und Lauenburg / Elbe in 10 km Entfernung.

Richtung Westen erschließt die Straße „Zum Bornholz“ landwirtschaftliche Flächen.

Das Teilfläche 2 wird durch die Poststraße erschlossen. Diese mündet nordöstlich ebenfalls in der Dorfstraße und stellt die Verbindung zur Bundesstraße 209 her. Ein Ausbau der Poststraße ist aufgrund der geringen Verkehrszunahme nicht erforderlich.

Die nächste Anbindung an eine Bundesautobahn befindet sich nördlich an die A 24 in etwa 17 km Entfernung.

ÖPNV

In der Dorfstraße der Gemeinde Wangelau befindet sich die Bushaltestelle „Wangelau“, die von den Linien 8841, 8843, 8860, 8861 und 8863 angefahren wird. Die Linien 8861 und 8863 sind Schulbuslinien, die in die Schulzentren Lauenburg, Lüttau und Schwarzenbek fahren.

Die Buslinie 8860 ermöglicht dabei eine weitgehend stündliche Verbindung nach Schwarzenbek und Lauenburg/Elbe. Die Fahrt dauert jeweils ca. eine halbe Stunde. Die Bushaltestelle liegt etwa 550 Meter vom Plangebiet 1 und 650 Meter vom Plangebiet 2 entfernt.

5.3 Emissionen und Immissionen

Geruchsimmissionen

Aufgrund der Tierhaltungsbetriebe in der Siedlungslage der Gemeinde, wurde im Rahmen der Flächenauswahl für die wohnbauliche Entwicklung im März 2022 ein Geruchsgutachten durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein erstellt, um die Auswirkungen der damit einhergehenden Geruchsimmissionen zu bestimmen.

Für die Beurteilung wurde eine Ausbreitungsrechnung durch das Programm AUSTAL View von Lakes Environmental Software & ArguSoft durchgeführt. Zur Ermittlung der am Vorhabenstandort zu erwartenden Geruchshäufigkeiten sind in der durchgeführten Ausbreitungsrechnung die Tierbestände nach Genehmigungs-/Bauunterlagen, Angaben der Betriebsleitung und Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer, die Geruchsemissionsfaktoren nach der VDI 3894 und die Grundflächen und Höhen der Quellen nach den Unterlagen, den vor Ort erhobenen Daten sowie den Angaben der Betriebsleitungen berücksichtigt worden.

Gemäß TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2021) liegt der zu berücksichtigende Immissionsgrenzwert für allgemeine Wohngebiete bei 0,1, das heißt, dass an maximal 10% der Jahresgeruchsstunden eine höhere Geruchsbelästigung möglich ist. Nach der TA Luft ist bei einem geplanten Vorhaben über eine Ausbreitungsrechnung zu prüfen, ob mit den ermittelten belästigungsrelevanten Kenngrößen die vorgegebenen Immissionswerte eingehalten werden können.

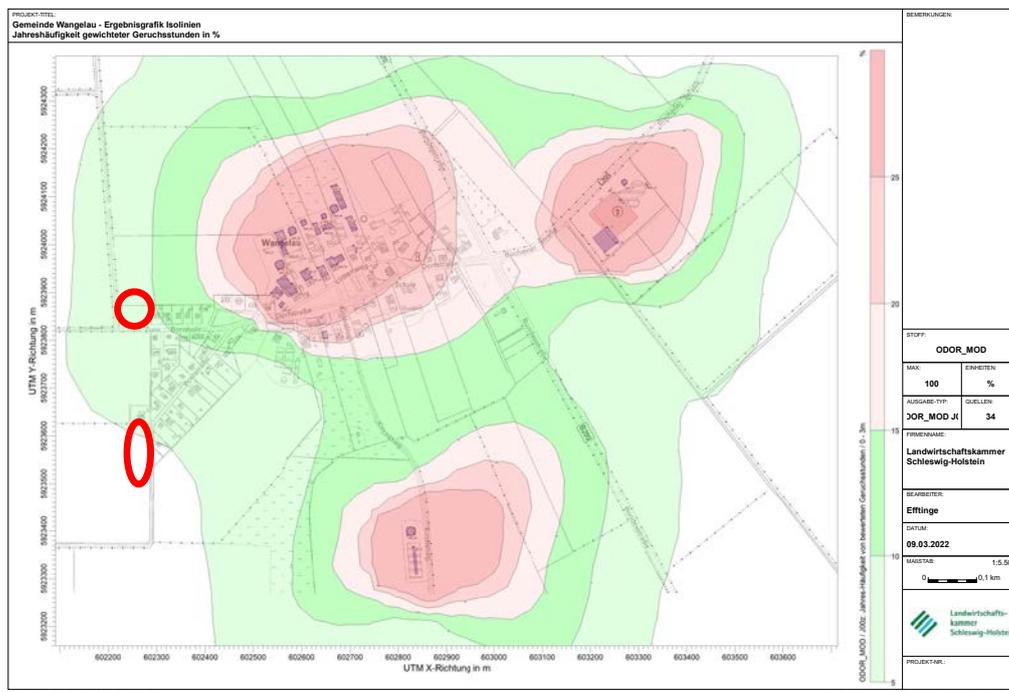


Abbildung 6: Gesamtbelastung in der Gemeinde Wangelau, Lage der Teilflächen der 3. Änderung des FNP in roter Umrandung (Quelle: Immissionschutzstellungnahme, Landwirtschaftskammer S-H, 03/2022)

Die Darstellung der Gesamtbelastung in der Gemeinde Wangellau zeigt, dass der Immissionsrichtwert in der östlichen (historischen) Siedlungslage deutlich überschritten wird und lediglich im westlichen Bereich Wangellaus eingehalten werden kann. (vgl. Abbildung 6).

Beide Teilflächen liegen in einem Bereich am westlichen Rand des Siedlungskörpers. Die Teilfläche 2 an der Poststraße weist Werte zwischen 0,05 und 0,06 auf; Teilfläche 1 an der Straße „Zum Bornholz“, Werte zwischen 0,08 und 0,09. Die Richtwerte für ein Wohngebiet werden somit eingehalten.

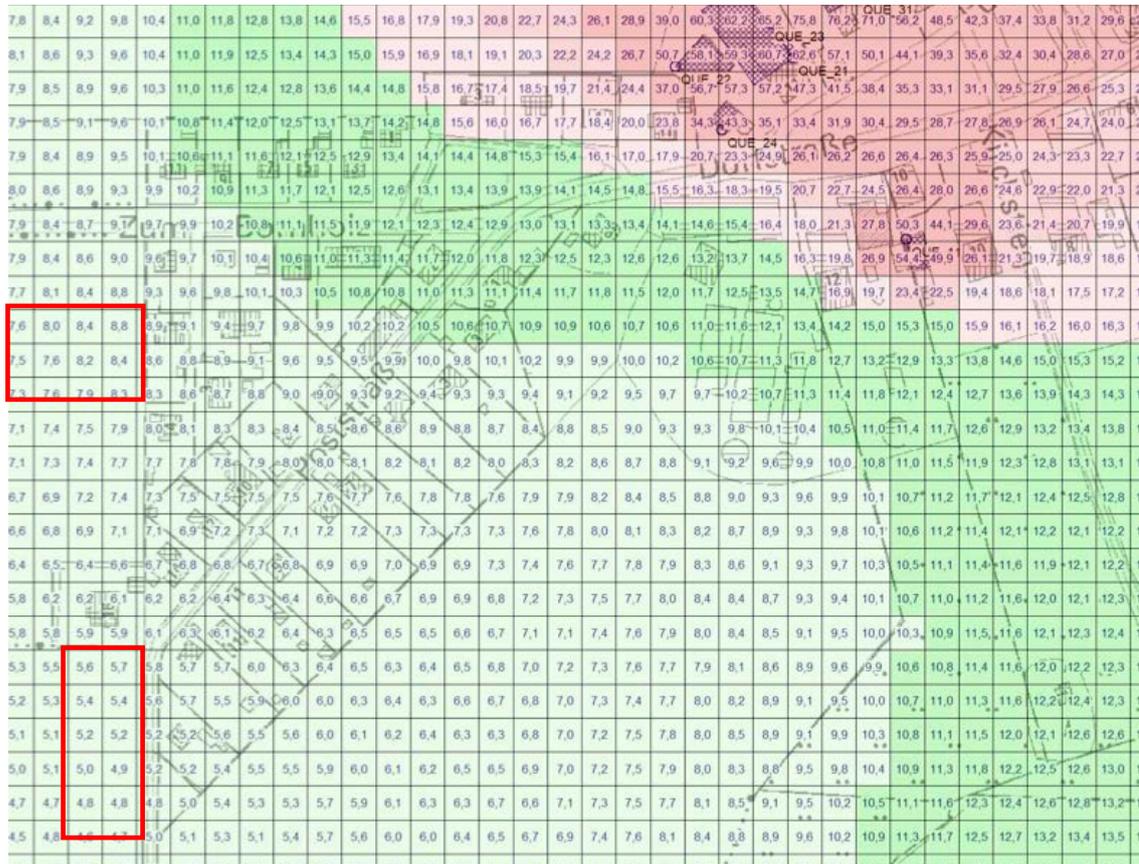


Abbildung 7: Immissionswerte in den Teilflächen 1 und 2 der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Quelle: Immissionsschutzstellungnahme, Landwirtschaftskammer S-H, 03/2022)

5.4 Grünordnung, Natur und Landschaft sowie Artenschutz

Grünordnung, Natur und Landschaft

Die **Teilfläche 1** weist **zwei Knickabschnitte** auf, die am südlichen bzw. am westlichen Rand der Grünlandfläche liegen. Die Knickabschnitte sind im Gehölzbestand von der Strauchart Hasel (*Corylus avellana*) dominiert. Im Knickabschnitt am westlichen Rand steht zudem ein großkroniger Eichenbaum mit großer Stammstärke von 1,0 m Stammdurchmesser in 1 m Höhe über Gelände (Std.) als Überhälter im Knick.

Die **Teilfläche 2** wird im Norden durch eine Grundstückshecke des nördlich benachbarten Grundstücks begrenzt. Sie besteht aus Sträuchern heimischer Arten und ist als **Zierhecke** im Formschnitt gehalten. Aufgrund der heimischen Gehölzarten wird die Hecke dem Biotoptyp „Urbanes Gebüsch mit heimischen Arten“ zugeordnet. An die Hecke schließt westlich ein **Knick an**, bestehend aus freiwachsenden Bäumen und Sträuchern diverser heimischer Arten. Dieser Knick liegt außerhalb des Plangeltungsbereiches.

Der Schutz von Knicks gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz

Schleswig-Holstein (LNatSchG SH) ist zu beachten. Knicks sind gesetzlich besonders geschützte Biotope. Deren erhebliche Beeinträchtigung ist verboten.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die vorhandenen Knickstrukturen inklusive der Überhänger entsprechend zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

In der Teilfläche 1 steht südlich des Knickabschnittes in der öffentlichen Straßenverkehrsfläche eine Baumreihe aus Lindenbäumen entlang der Straße Zum Bornholz. Die Bäume werden im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt werden.

Mit der Entwicklung der Teilfläche 2 an der Poststraße wird ein neuer Siedlungsrand geschaffen. Im Rahmen des Bebauungsplanes ist eine Ortsrandeingrünung in Form eines Gehölzstreifens vorzusehen, damit das neue Wohngebiet in Richtung der offenen Landschaft abgeschirmt wird.

Das Gleiche gilt auch für die Teilfläche 1. Hier ist entlang der nördlichen Grenze eine entsprechende Ortsrandeingrünung festzusetzen.

Artenschutz

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz) werden zum Bebauungsplan Nr. 3 in einem gesonderten Fachbeitrag Artenschutz Aussagen zur Betroffenheit europäisch besonders oder streng geschützter Arten ergänzt, die bei Realisierung der Planung zu beachten sind.

5.5 Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über das Versorgungsnetz der Versorgungsbetriebe Elbe GmbH. Ein Anschluss ist grundsätzlich möglich.

Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung erfolgt über die gemeindliche Abwassernetz. Ein Anschluss ist grundsätzlich möglich.

Oberflächenentwässerung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Entwässerungskonzept erstellt und mit der unteren Wasserbehörde des Kreises abgestimmt. Eine schadlose Entsorgung des Niederschlagswasser von den Grundstücken ist grundsätzlich möglich.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über die Versorgungsbetriebe Elbe GmbH. Ein Anschluss ist grundsätzlich möglich.

Gasversorgung

Das Gasnetz wird durch die Versorgungsbetriebe Elbe GmbH betrieben. Ein Anschluss ist grundsätzlich möglich.

Abfallentsorgung

Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Herzogtum Lauenburg, der öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen.

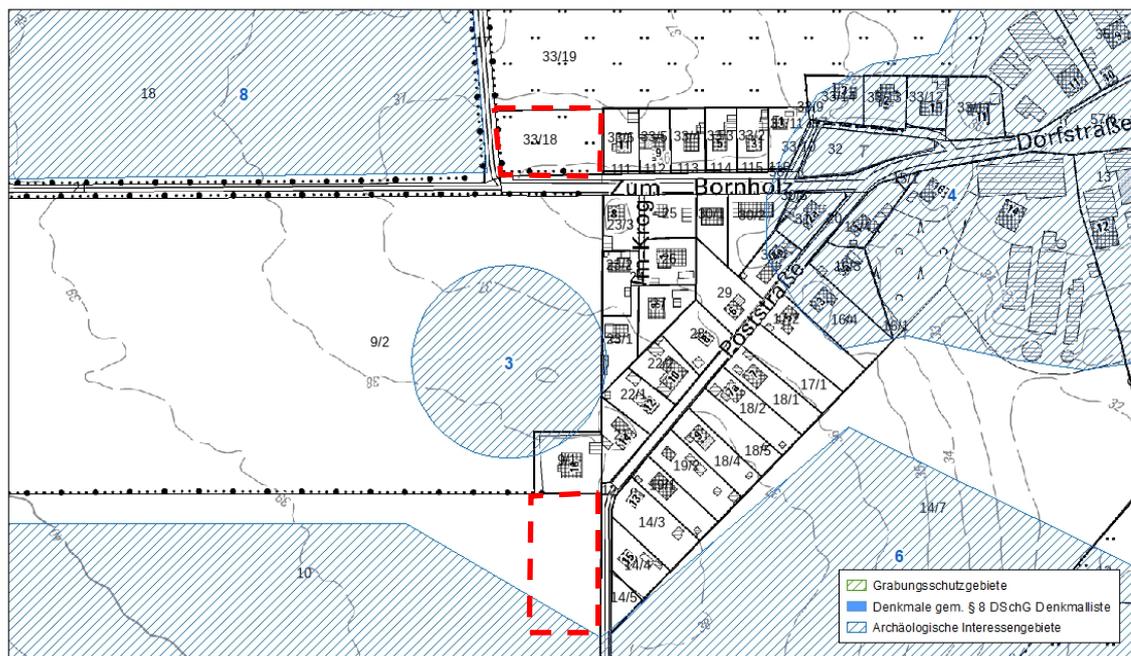
Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen erfolgt über einen konzessionierten Anbieter.

5.6 Denkmalschutz und Bodenordnung

Denkmalschutz

Gesetzlich geschützte archäologischen Kulturdenkmale in den beiden Teilflächen sind nicht bekannt.



SH  Archäologisches
Landesamt
Schleswig-Holstein

Wangelau, Kreis Herzogtum Lauenburg

Bearbeitung: Orlowski, 27.05.2024 © ALSH, Maßstab: 1: 2.500,
Datengrundlage: DTK5 und ALK © GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

Abbildung 8: Archäologischen Interessengebiete (blau schraffierte Flächen) in der Gemeinde Wangelau, in Rot die Geltungsbereiche der Teilflächen 1 und 2 (Quelle: Archäologisches Landesamt, bearbeitet A+S)

Das Teilgebiet 2 an der Poststraße befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Dieses archäologische Interessengebiet dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist.

Er wird auf den auf § 15 DSchG SH verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie

Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

5.7 Altlasten und Kampfmittel

Für beide Teilflächen sind keine Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen sowie Kampfmittel bekannt. Die Gemeinde Wangelau ist nicht in der Kampfmittelverordnung aufgeführt.

5.8 Bodenordnung

Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden sind voraussichtlich nicht nötig.

5.9 Flächenangaben

| | Fläche bisher in ha | Fläche zukünftig in ha | Differenz in ha |
|--|------------------------|---------------------------|--------------------|
| Teilfläche 1 an der Straße „Zum Bornholz“ | | | |
| Wohnbaufläche | 0,00 | 0,30 | + 0,30 |
| Teilfläche 2 an der Straße „Poststraße“ | | | |
| Wohnbaufläche | 0,00 | 0,34 | + 0,34 |
| Fläche für die Landwirtschaft | 0,64 | 0,00 | - 0,64 |
| Geltungsbereich gesamt | 0,64 | 0,64 | |

5.10 Kosten

Der Gemeinde Wangelau entstehen durch die 3. Flächennutzungsplanänderung keine Kosten.

6 Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der folgende Umweltbericht wurde vom Büro Bartels Umweltplanung, Hamburg, erarbeitet.

6.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

6.1.1 Angaben zum Standort

Das Plangebiet besteht aus zwei Teilflächen, die beide am westlichen Ortsrand etwa 220 m voneinander entfernt liegen.

Der Geltungsbereich für die Teilfläche 1 nördlich der Straße „Zum Bornholz“ umfasst 0,34 ha Fläche und befindet sich am westlichen Rand der Siedlungslage von Wangelau.

- Der Geltungsbereich für die Teilfläche 2 westlich der „Poststraße“ umfasst 0,36 ha und befindet sich eher am südwestlichen Rand der Siedlungslage.

Es befinden sich keine baulichen Anlagen in den beiden Teilgebieten. Beide Teilgebiete werden heute als Wirtschaftsgrünland genutzt.

Im Süden der Teilfläche 1 verläuft parallel zur Straße „Zum Bornholz“ ein Knick und schirmt die Fläche in Richtung Süden ab. An der Straße stehen Straßenbäume. Am westlichen Rand dieser Teilfläche befindet sich ein weiterer Knick mit einem prägenden Überhälter (großkronige Eiche). Der Knick ist Teil eines Redders, der sich in Richtung Norden fortsetzt.

Bei Teilfläche 2 findet sich nördlich angrenzend ein Abschnitt einer Zierhecke, an die sich in Richtung Westen ein Knick mit Überhältern anschließt. Darüber hinaus befinden sich weder innerhalb noch an den Rändern der Teilfläche Gehölze.

Nördlich der Teilfläche 2 steht ein Einfamilienhaus, zu dem die oben genannte Zierhecke gehört. Östlich des Geltungsbereiches schließt entlang der Poststraße die Siedlungslage an, die durch eine dorftypische Einfamilienhausstruktur gekennzeichnet ist. Im Bereich der Poststraße ist vor mehreren Jahrzehnten das letzte zusammenhängende Baugebiet in Wangelau entstanden.

Westlich und südlich der Teilfläche erstrecken sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

6.1.2 Planungsziele

Anlass für die Aufstellung der 3. Flächennutzungsplanänderung ist das Ziel der Gemeinde, Flächen zur Verfügung zu stellen, auf denen eine wohnbauliche Entwicklung möglich ist.

Eine wohnbauliche Entwicklung ist aufgrund der noch immer aktiven Tierhaltung in der bestehenden Siedlungslage und den damit verbundenen Geruchsemissionen nur am Westrand der Siedlungslage möglich.

Ziel der 3. Flächennutzungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung zweier kleiner Wohngebiete am westlichen Ortsrand zu schaffen, die die Bedarfe der ortsansässigen Bevölkerung abdecken werden.

6.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Fachgesetze und -verordnungen

Für das Bauleitplanverfahren ist das Baugesetzbuch (BauGB) zu beachten. Darin sind insbesondere § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB bezüglich Eingriffsregelung und Umweltprüfung relevant. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt.

Für die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im Folgenden die in den Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt sowie die Art, wie diese im Bauleitplan berücksichtigt wurden.

Die auf Ebene der Europäischen Union bestehenden, in Gesetzen niedergelegten Ziele sind in nationales Recht übernommen worden und entsprechend in Bundesgesetzen festgelegt. Die Umweltschutzziele auf kommunaler Ebene sind in den Fachplänen Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan festgelegt.

6.2.1 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung der biologischen Vielfalt benannt:

"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen."

Darüber hinaus heißt es im § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Inanspruchnahme von Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz,
- Ausgleichsmaßnahmen für Inanspruchnahme von Freiflächen,
- Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG.

6.2.2 Boden/ Fläche

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1a (2) des Baugesetzbuches fest:

"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen (...) Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen."

Das BNatSchG stellt den Bodenschutz im § 1 (3) Nr. 2 wie folgt dar:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können."

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz im § 4 (1) Nr. 1 wie folgt dar:

"Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden."

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz werden im Bebauungsplan vorgesehen.

6.2.3 Wasser

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgegeben. In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,

2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Wasser- und luftdurchlässiger Aufbau von Flächen für Zufahrten, Wege und Stellplätzen,
- Versickerung des anfallende Oberflächenwasser innerhalb des Plangebietes.

6.2.4 Klima / Luft

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (...); dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“

Diese Ziele werden im Bebauungsplan berücksichtigt durch:

- Festsetzung zur Erhaltung der Knicks und der Anpflanzung von Gehölzen. Dadurch werden beschattete Bereiche geschaffen. Die kleinklimatischen Auswirkungen starker Sonneneinstrahlung, u.a. der zu starken Erwärmung und der Verringerung der Luftfeuchtigkeit, werden so vermindert.
- Verbot des Anlegens von Schotter-, Kies- und Steinbeeten sowie der damit verbundenen Verwendung von Gartenfolie, die zusätzlich zur Versiegelung und Erhitzung beitragen.

6.2.5 Landschaft

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 (4) BNatSchG sowie § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich "die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft" auf Dauer zu sichern.

Diese Ziele werden im Bebauungsplan berücksichtigt durch:

- Begrenzung der Gebäudehöhen,
- Erhaltung von Knicks, Entwicklung öffentlicher Grünflächen sowie Ortsrandbegrünung sichert Durchgrünung des Plangebietes und vermindert die Beeinträchtigung,
- Gärtnerische Gestaltung der nicht überbauten/versiegelten Grundstücksflächen anstatt der Anlage von Schotter-, Kies- und Steinbeeten.

6.2.6 Mensch und Gesundheitsschutz

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich

vermieden wird. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastigung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm. Für die Bewertung der Geruchsbelastigung ist die Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL und die TA Luft maßgebend.

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien,
- Erstellung einer Untersuchung zu Geruchsimmissionen.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kulturgüter sind Denkmale zu berücksichtigen.

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG Schleswig-Holstein dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege „dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. (...) Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“

Berücksichtigung:

- Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale oder Baudenkmale sind nach derzeit vorliegenden Kenntnissen nicht zu erwarten.

6.2.7 Fachplanungen

Regionalplan:

Gemäß dem Regionalplan zum Planungsraum I – Fortschreibung 1998 liegt die Gemeinde Wangelau im ländlichen Raum. Das Plangebiet liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Gemäß den Erläuterungen zum Kapitel 4.3 des Regionalplans dienen diese Gebiete im Grundsatz der Ferienerholung wie auch allen Formen der Nah- und Kurzzeiterholung.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft zwei Randbereiche des Ortes Wangelau. Die wohnbauliche Entwicklung im Westen steht nicht im Widerspruch zu den Erholungszielen der Region. Der Plan entspricht den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung.

Im Entwurf des neuen Regionalplans 2023 wurden für den Geltungsbereich keine Änderungen vorgenommen im Vergleich zum Regionalplan von 1998.

Landschaftsrahmenplan:

Im **Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Stand 2020)** sind folgende Darstellungen für den Bereich des Plangebietes enthalten.

Gemäß der Karte 1 liegt der Geltungsbereich der beiden Teilflächen außerhalb von Schutzgebieten. Westlich von Teilfläche 1 (ca. 730 m) und Teilfläche 2 (ca. 900 m) befindet sich das 7.452 ha große Naturschutzgebiet „Sachsenwald-Gebiet“, das als Europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist.

Ebenfalls westlich gelegen, in einer Entfernung von ca. 1.300 m zu Teilfläche 1 und ca. 1.500 m zu Teilfläche 2, erstreckt sich das 447 ha große Naturschutzgebiet „Gülzower Holz“. Dieses Gebiet besitzt sowohl den Status eines Europäischen Vogelschutzgebietes als auch eines FFH-Gebietes.

Darüber hinaus befindet sich südlich von Teilfläche 1 (ca. 670 m) und Teilfläche 2 (ca. 400 m)

das 243 ha große Biotopverbundsystem „Linau zwischen Lüttau und Witzeze“.

Nördlich der Geltungsbereiche fließt zudem mit der „Schulendorfer Bek“ ein Vorrangfließgewässer.

Gemäß Karte 2 liegt der gesamte Geltungsbereich beider Teilflächen in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Landschaftsplan:

Die Gemeinde Wangelau verfügt nicht über einen Landschaftsplan.

Flächennutzungsplan:

Die beiden Teilflächen werden im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Die östlich jeweils angrenzenden Flächen sind als Kleinsiedlungsgebiet dargestellt. Zwischen Teilfläche 1 und 2 sind vorgeschichtliche Denkmale / Fundstellen dargestellt.

6.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung wird auf Basis des Landschaftsrahmenplanes und weiterer umweltbezogener Informationen sowie eigenen Ortsbegehungen eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

Zunächst werden die einzelnen Wirkfaktoren des Vorhabens dargestellt. Dies dient als Rahmen für die Bewertung der Umweltschutzgüter im Bestand und die Prognose der Umweltauswirkungen in jedem Schutzgut, die in den anschließenden Kapiteln vorgenommen werden.

6.3.1 Die Wirkfaktoren des Vorhabens

Der Bebauungsplan schafft die rechtliche Grundlage für die Umwandlung zweier bislang unversiegelten landwirtschaftlichen Flächen in zwei Wohnbauflächen.

Von diesem Vorhaben gehen vielfältige Wirkungen, nachfolgend Wirkfaktoren genannt, aus, die positive und negative Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können. Um diese Auswirkungen ermitteln und beschreiben zu können, muss der Ist-Zustand der Schutzgüter jeweils zu den Wirkfaktoren des Vorhabens in Beziehung gesetzt werden.

Die Wirkungskette kann wie folgt veranschaulicht werden:

Vorhaben => Wirkfaktoren => Schutzgüter => Auswirkungen

An dieser Stelle werden deshalb zunächst die verschiedenen Wirkfaktoren des Vorhabens dargestellt. Diese Darstellung orientiert sich an der Aufzählung aa) bis hh) der Anlage 1 zu § 2 (4) und § 2 a Satz 2 Nummer 2 BauGB. Gleichzeitig wird – soweit möglich – verdeutlicht, auf welche Schutzgüter die Faktoren in erster Linie wirken.

Wirkfaktoren aa) infolge des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens und bb) infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen.

Die Realisierung des geplanten Vorhabens führt zu temporären und dauerhaften Wirkungen sowie zu einer temporären und dauerhaften Nutzung natürlicher Ressourcen. Temporäre Wirkungen sind zumeist auf die Bauphase beschränkt, während dauerhafte Wirkungen sowohl von dem Vorhandensein des Vorhabens als auch von seinem Betrieb ausgehen.

Die Wirkfaktoren des Vorhabens und die damit verbundene Nutzung natürlicher Ressourcen

sowie die potenziell betroffenen Schutzgüter werden in der folgenden Tabelle 1 zusammengetragen.

Tabelle 1: Wirkfaktoren des Vorhabens

| Anlagebedingte Wirkfaktoren | Betroffenes Schutzgut |
|-------------------------------------|---|
| Flächeninanspruchnahme | Biotop, Tiere und Pflanzen Boden, Wasser, Klima |
| Versiegelung | Biotop, Tiere und Pflanzen Boden, Wasser, Klima |
| Baubedingte Wirkfaktoren | Betroffenes Schutzgut |
| Lärm- und Staubemissionen | Mensch und Gesundheit Biotop, Tiere und Pflanzen |
| Betriebsbedingte Wirkfaktoren | Betroffenes Schutzgut |
| Erhöhtes Verkehrsaufkommen | Mensch und Gesundheit Tiere |
| Lärm- und Lichtemissionen | Mensch und Gesundheit Biotop, Tiere und Pflanzen |
| Zunahme von Bewegungen von Menschen | Biotop, Tiere und Pflanzen |

cc) Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Eine Untersuchung zu Geruchsimmissionen wurde im März 2022 erstellt, um die Auswirkungen der Tierhaltungsbetriebe auf die Wohngebiete in Wangelau zu bewerten (Immissionsschutz-Stellungnahme). Für die am westlichen Siedlungsrand von Wangelau liegenden beiden Teilgebiete des Bebauungsplans wird darin festgestellt, dass die für Wohngebiete geltende Kenngröße (Geruchsstundenhäufigkeit) eingehalten wird.

Neben Geruchsimmissionen können temporäre Schall- und Staubimmissionen von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf beide Teilgebiete einwirken.

dd) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Abfälle fallen in der Bau- und in der Betriebsphase des Vorhabens an. Hierbei wird es sich bei Art und Menge um übliche Abfälle von Baumaßnahmen und von Haushalten handeln. Hier sind keine Wirkungen zu erwarten, da für die Abfälle vorgegebene Entsorgungswege bestehen. Die Abfallentsorgung ist über die Satzung des Kreises geregelt und durch die Schmutzwasserentsorgung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Das Plangebiet befindet sich in ausreichendem Abstand zu Betriebsbereichen, die der Störfall-Verordnung nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) unterfallen. Für das im Bebauungsplan geplante Vorhaben sind daher keine Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

Von dem Vorhaben selbst gehen keine Wirkungen aus, die gravierende Risiken für die o.a. Schutzgüter verursachen können.

ff) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

In einer Entfernung von 730 m (Teilfläche 1) bzw. 900 m (Teilfläche 2) sowie 1.300 m (Teilfläche 1) bzw. 1.500 m (Teilfläche 2) östlich befinden sich zwei Natura-2000-Gebiete. Zwischen dem Plangebiet und den Natura-2000-Gebieten liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen. Aufgrund des Abstandes zwischen den Teilgebieten und den Natura-2000-Gebieten und der überschaubaren Größe der Plangebiete sind erhebliche Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Natura-2000-Gebiete nicht zu erwarten.

In Verbindung mit angrenzenden Planungen könnten sich theoretisch die sehr begrenzten Beeinflussungen der Umwelt kumulieren und dadurch zu erheblichen Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter führen. Entsprechende Planungen werden jedoch von der Gemeinde nicht verfolgt und Planungen anderer in dieser Hinsicht, die zu solchen Kumulierungseffekten führen könnten, sind nicht bekannt.

gg) Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die messbaren Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima werden sich nur kleinräumig auf das Mikroklima auswirken.

Klimaschädliche Emissionen werden durch die allgemeinen gesetzlichen Regelungen auf ein technisch vertretbares Maß reduziert. Darüber hinaus sind erhebliche Auswirkungen auf das Klima nicht erkennbar.

Die Anfälligkeit des Vorhabens auf die Folgen des Klimawandels, wie beispielsweise die erhöhte Sonneneinstrahlung und infolgedessen besondere Erwärmung von Flächen im Plangebiet wird bei Umsetzung der Planung nicht wesentlich erhöht, da ausreichend unversiegelte Fläche verbleibt.

hh) Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die bei dem Vorhaben voraussichtlich zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe entsprechen dem Stand der Technik und werden üblicherweise durch gesetzliche Vorgaben geregelt. Hier sind keine gravierenden Wirkungen zu erwarten.

6.3.2 Natura 2000 -Gebiete

Gesetzliche Vorgaben

Der § 31 des BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Dieses besteht aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG.

Nach § 34 (1) des BNatSchG bedeutet dies für Planungen und Projekte:

"Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie (...) geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen."

a) Ausgangssituation

Westlich von Teilfläche 1 (ca. 730 m) und Teilfläche 2 (ca. 900 m) befindet sich das

7.452 ha große Natura 2000-Gebiet „Sachsenwald-Gebiet“, das als Europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist.

Ebenfalls westlich gelegen, in einer Entfernung von ca. 1.300 m zu Teilfläche 1 und ca. 1.500 m zu Teilfläche 2, erstreckt sich das 447 ha große Natura 2000-Gebiet „Gülzower Holz“. Dieses Gebiet besitzt sowohl den Status eines Europäischen Vogel-schutzgebietes als auch eines FFH-Gebietes.

b) Auswirkungen

Aufgrund des Abstandes zwischen den Plangebieten und den Natura-2000-Gebieten und der verhältnismäßig geringen Größe der Teilflächen sind erhebliche Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Natura-2000-Gebiete nicht zu erwarten.

Das Erfordernis einer vertiefenden Prüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz auf Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete wird durch die Planung somit nicht begründet.

6.3.3 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

a) Ausgangssituation

Bestand Biotoptypen

Im Plangebiet liegt überwiegend artenarmes Wirtschaftsgrünland vor. Auf der Teilfläche 1 verlaufen randlich Knickabschnitte. An der Straße stehen Straßenbäume und am westlichen Rand steht im Knick ein großkroniger Baum der Baumart Eiche als Überhälter.

Durch die Planung werden Flächen in Anspruch genommen, die von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz sind, im Sinne des „Runderlasses zum Verhältnis der naturschutz-rechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innen- und des Umweltministeriums vom 9.12.2013).

Knicks sind Elemente von besonderer Bedeutung für den Naturschutz und in ihrer Biotopwertigkeit insgesamt höher einzustufen. Knicks sind gesetzlich geschützt gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG.

Die Biologische Vielfalt eines Gebietes wird von den abiotischen, den biotischen und den anthropogenen Faktoren maßgeblich beeinflusst. Die Habitatstruktur der Grünlandfläche ist von geringer Vielfalt und bietet allgemein häufig vorkommenden Tierarten Lebensraum. Dabei weisen der Baumbestand und die Knickabschnitte ein höheres Lebensraumpotenzial auf.

b) Auswirkungen

Durch die geplante Nutzung werden Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen.

Im Bebauungsplan sind die Erhaltung der Knickabschnitte und des großkronigen Baumes sowie deren Schutz durch geeignete Maßnahmen verbindlich festzusetzen.

c) Artenschutzrechtliche Bewertung

Im Rahmen der Bebauungsplanung sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen. Dazu wurde auf Grundlage des Bebauungsplanes ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt. Die Artenschutzrechtliche Bewertung wird daraus zusammenfassend wiedergegeben.

Vorkommen europäisch besonders oder streng geschützter Arten sind bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG zu analysieren. Zugriffsverbote sind

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten.

Die Zugriffsverbote gelten für über die Bauleitplanung zulässige Vorhaben in abgewandelter Form und nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten.

Aufgrund der Vorhabenswirkungen sind Brutvögel (Bodenbrüter), Haselmäuse und Fledermäuse planungsrelevant.

Zu den planungsrelevanten Arten wird eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorgenommen. Im Ergebnis sind bei Umsetzung der Bauleitplanung folgende Maßnahmen erforderlich:

- Bauzeitenregelung zu Bautätigkeiten auf der Freifläche: Ausschlusszeitraum 1. März bis 15. August, bzw. bei Abweichung von der Bauzeitenregelung Einsetzen einer naturschutzfachlichen Umweltbaubegleitung,
- insekten- und fledermausfreundliche Außenbeleuchtung.

Bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) werden nicht erforderlich.

6.3.4 Schutzgut Boden / Fläche

a) Ausgangssituation

Die Bodenschutz- und Flächenbelange werden in der Umweltprüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Planungsvorhabens, der Prüfungen von Planungsalternativen und der Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft. Insbesondere der vorsorgende Bodenschutz ist in der Bauleitplanung ein zentraler Belang, der im vorliegenden Umweltbericht in den entsprechenden Abschnitten jeweils gesondert behandelt wird.

Die Umweltprüfung orientiert sich in diesem Aspekt an dem im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) erstellten Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ (2009).

Die Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet erfolgt nach dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013).

Angaben zum Boden im Plangebiet in Wangelau wurden dem Umweltportal SH entnommen. Der Geltungsbereich befindet sich im Naturraum Schleswig-Holsteinische Geest und ist geologisch durch die während der Weichsel-Kaltzeit entstandene Altmoränenlandschaft geprägt.

In beiden Teilgebieten bestehen die Böden ausschließlich aus Lehmsand über Lehm. Der vorherrschende Bodentyp ist Braunerde-Parabraunerde.

Gemäß „Die Böden Schleswig-Holsteins“ (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein 2012) hat der Bodentyp Braunerde eine sehr gute Baugrundeignung, sowie eine hohe Wasserdurchlässigkeit. Parabraunerde hat generell eine gute Baugrundeignung und eine mittlere Wasserdurchlässigkeit.

Das Vorkommen der Bodentypen ist nicht besonders selten.

- b) Auswirkungen
- c) Durch Bodenversiegelungen wird die Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens stark verändert und eingeschränkt. Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem Boden. Durch Versiegelung fällt Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fort. Bei Teilversiegelung bleiben diese Bodenfunktionen eingeschränkt erhalten, da der Boden in eingeschränktem Maße durchlässig bleibt.
- d) Mit der Umsetzung der Planung sind Bodenversiegelungen verbunden. Daher sind bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden zu erwarten.
- e) Durch die geplante Errichtung von Gebäuden, baulichen Nebenanlagen etc. werden Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Bodenschutz in Anspruch genommen.

6.3.5 Schutzgut Wasser

a) Ausgangssituation

Im Geltungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer.

Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes und Trinkwasserschutzgebietes.

Gemäß Umweltportal Schleswig-Holstein liegt der Grundwasserflurabstand im Bereich des Plangebietes bei mehr als 2 m.

Im Plangebiet liegt Lehmsand über Lehm. Lehmsand hat die Eigenschaft einer mäßigen Versickerung von Niederschlagswasser mit einer gleichmäßigen Wasseraufnahme ohne Staunässe. Lehm hingegen weist aufgrund des geringen Anteiles an Sand eine geringe Wasserdurchlässigkeit auf, was zu Staunässe führen kann.

b) Auswirkungen

Durch Bodenversiegelungen wird die Versickerungsfähigkeit des Bodens auf den betroffenen Flächen unterbunden. Bei Teilversiegelung bleibt die Versickerungsfähigkeit eingeschränkt erhalten, da der Boden in eingeschränktem Maße durchlässig bleibt.

Vorgesehen ist eine entsprechende Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet. In einem wasserwirtschaftlichen Konzept im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird dies genauer geplant und nachgewiesen.

Das Grundwasser wird bei Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht beeinträchtigt. Dauerhafte Grundwasserabsenkungen werden vermieden.

Das Plangebiet ist bereits an das Entwässerungsnetz der Gemeinde Wangelau zur Schmutzwasserentsorgung angeschlossen.

6.3.6 Schutzgut Klima / Luft

a) Ausgangssituation

In seiner Grundausrprägung ist das Klima im Raum Wangelaue wie in ganz Schleswig-Holstein durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee als gemäßig, feucht-temperiert ozeanisch zu bezeichnen. Charakteristisch sind ausgeglichene Temperaturen mit relativ kühlen Sommer- und milden Wintertemperaturen bei hohen Niederschlägen.

Das Kleinklima im Plangebiet wird durch die Freifläche, Gehölzstreifen sowie durch die Umgebungsflächen bestimmt. Im Norden, Süden und Westen von Teilfläche 1 grenzen landwirtschaftlich genutzte Freiflächen an. Im Süden und Westen von Teilfläche 2 grenzen ebenfalls Freiflächen an, die geeignete Bedingungen für die Entstehung von Kaltluft schaffen.

b) Auswirkungen

Flächenversiegelungen können sich grundsätzlich auf das Kleinklima in den betroffenen Flächen auswirken, indem die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt wird.

Bei der Realisierung der baulichen Nutzung werden die Auswirkungen auf dieses Schutzgut voraussichtlich nicht im erheblichen Bereich liegen.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Klima / Luft sind daher nicht zu erwarten.

6.3.7 Schutzgut Landschaft

a) Ausgangssituation

Das Orts- und Landschaftsbild wird anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet.

Das Plangebiet besteht aus landwirtschaftlich genutzten Freiflächen mit randlichen Knicks und Baumbestand. Die Teilflächen liegen am westlichen Siedlungsrand.

Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebietes ist durch angrenzend bestehende Nutzungen geprägt.

b) Auswirkungen

Der bisherige Charakter der Freifläche wird durch die geplante Bebauung überformt.

Im Bebauungsplan sind Maßnahmen zur Eingrünung durch Gehölzpflanzungen vorzusehen, durch die der bestehende Gehölzbestand integriert wird. An den Seiten der Wohngrundstücke zur offenen Landschaft sind Gehölzbestände zu schaffen.

Für die Gebäude ist im Bebauungsplan eine Höhenbegrenzung festzusetzen.

Durch diese Maßnahmen werden die Auswirkungen der Bebauung auf das Schutzgut Landschaft vermindert.

6.3.8 Schutzgut Mensch und Gesundheitsschutz

a) Ausgangssituation

Erholungseignung

Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich im Ausgangszustand größtenteils um Landwirtschaftsfläche. Das Plangebiet weist keine besondere Funktion bezüglich Erholung auf.

Immissionen

Geruchsimmissionen

Eine Untersuchung zu Geruchsimmissionen wurde im März 2022 erstellt, um die Auswirkungen der Tierhaltungsbetriebe auf die Wohngebiete in Wangelau zu bewerten (Immissionsschutz-Stellungnahme). Der Immissionsgrenzwert für Wohngebiete liegt bei 0,1. Dieser Wert wird erreicht, wenn an maximal 10% der Stunden im Jahr eine höhere Geruchsbelastung möglich ist.

Die Berechnungen zeigen, dass der Immissionsrichtwert 0,1 im Bereich der beiden Teilgebiete des Bebauungsplans am westlichen Siedlungsrand von Wangelau eingehalten wird. Erhebliche Geruchsbelastungen sind daher für die beiden Teilflächen des Plangebietes nicht zu erwarten.

Weitere Immissionen

Es können temporäre Schall- und Staubimmissionen von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf das Plangebiet in beiden Teilgebieten einwirken. Diese liegen nicht in einer ungewöhnlich hohen Intensität und wirken nicht als erhebliche Belastungen oder Beeinträchtigungen.

Abwasser/ Abfall

Die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers und des anfallenden Oberflächenwassers wird im Kapitel 5.3.5 zum Schutzgut Wasser beschrieben.

Die Abfallentsorgung ist durch den Kreis Herzogtum Lauenburg als Träger der Abfallentsorgung durch Satzung geregelt. Die Durchführung der Abfallbeseitigung wird durch die Abfallwirtschaft Südholstein sichergestellt.

Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit

Die Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist im Umweltbericht zu prüfen. Zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) sind zur Vermeidung von Auswirkungen angemessene Abstände nachzuweisen. Das im Bebauungsplan geplante allgemeine Wohngebiet gilt als schutzbedürftige Nutzung.

Für das geplante Vorhaben sind keine Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

Die Gemeinde Wangelau ist nicht in der „Auflistung der Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen“ (Anlage zur Kampfmittelverordnung Schleswig-Holstein) aufgeführt. Daher ist eine Kampfmittelbelastung unwahrscheinlich.

b) Auswirkungen

Erholungseignung

Die Erholungseignung in der großräumigen Umgebung des Plangebietes wird durch die Umsetzung der Planung nicht eingeschränkt. Prägende Gehölzbestände bleiben erhalten.

Emissionen / Immissionen

Erhebliche Umweltauswirkungen bezüglich Emissionen /Immissionen sind nicht zu erwarten.

Abwasser, Abfall

Anfallendes Niederschlagswasser wird im Plangebiet zur Versickerung gebracht.

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über die gemeindliche Abwassernetz.

Bei Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Vorgaben sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit

Bezüglich Störfallbetriebe, Unfallvorsorge und zum Gesundheitsschutz sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

6.3.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

a) Ausgangssituation

Bau- und Bodendenkmäler

Für das Plangebiet und dessen Umfeld sind keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt. Der südwestliche Teil der Teilfläche 2 liegt in einem archäologischen Interessengebiet (Archäologieatlas Schleswig-Holstein, Zugriff zuletzt am 05.02.2025).

Zurzeit können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festgestellt werden. Dennoch wird ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde dem Archäologischen Landesamt mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die für den Fund Verantwortlichen haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann.

Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

b) Bewertung der Auswirkungen

Da nach derzeitigem Stand bezüglich Bau- und Bodendenkmale keine Hinweise vorliegen, sind keine negativen Auswirkungen in diesem Schutzgut zu erwarten. Sollte sich dies durch eine anderweitige Aussage des Landesamtes für Denkmalschutz oder der unteren Denkmalschutzbehörde ändern, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Sonstige Sachgüter

Die Nutzung als Freifläche wird durch eine bauliche Nutzung als allgemeines Wohngebiet abgelöst. Damit verbunden ist ein Flächenverlust für Freiflächen. Der baulichen Nutzung wird in der planerischen Abwägung aus städtebaulichen Gründen im Plangebiet der Vorzug gegeben.

Insgesamt wird nicht von erheblichen negativen Auswirkungen in diesem Schutzgut ausgegangen.

6.3.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann.

Im vorliegenden Fall werden durch weitere Faktoren, wie z. B. Luftaustausch mit der Umgebung, diese Wechselwirkungen kompensiert und nicht im wesentlichen Bereich liegen. Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind insgesamt als gering zu beurteilen.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Plangebiet nicht zu erwarten.

6.3.11 Zusammenfassende Prognose

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden zunächst in der folgenden Tabelle 3 für jedes Schutzgut kurz dargestellt und anschließend in einer Gesamtprognose zusammengefasst.

Tabelle 3: Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

| | Umweltauswirkungen | Grad der Beeinträchtigung |
|---|--|---------------------------|
| Biotope, Tiere, Pflanzen, Biol. Vielfalt Natura-2000-Gebiete | Inanspruchnahme von Freifläche allgemeiner Bedeutung Keine Beeinträchtigung durch die Planung | + O |
| Boden Fläche | Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung Inanspruchnahme von Freifläche | ++ +++ |
| Wasser | Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes durch Flächenversiegelung | + |
| Klima, Luft | Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Flächenversiegelung | + |
| Landschaft | Bebauung von Freifläche | ++ |
| Mensch: Erholungseignung Immissionen | Plangebiet nicht öffentlich zugänglich Geruchsmissionen | O + |
| Kultur-, Sachgüter | Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern | O |
| Wechselwirkungen | Verstärkung von erheblichen Auswirkungen | O |

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., O keine Beeintr.

Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter und die Beschreibung der Umweltauswirkungen zeigen, dass von der Flächeninanspruchnahme Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz betroffen sind. Das Schutzgut Boden wird dort, wo die Flächen versiegelt werden, erheblich beeinträchtigt.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, hier Gesundheitsschutz, und Tiere durch Lärmimmissionen und menschliche Aktivität werden nicht im erheblichen Bereich liegen.

Durch die Bebauung von Freifläche wird das Landschaftsbild beeinträchtigt. Durch die Erhaltung der Knicks, der Gehölze sowie durch weitere Durchgrünungsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen vermindert.

Zur Minimierung der Auswirkungen auf geschützte Tierarten sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu treffen.

Darüber hinaus gehen von dem Vorhaben keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen aus.

6.3.12 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Flächen im Plangebiet im Bestand in ihrer Biotop- und Nutzungsstruktur, wie sie unter Ziffer 5.3.1 bis 5.3.9 schutzgutbezogen als Basisszenario (Ausgangssituation) beschrieben sind, voraussichtlich bestehen.

Die Entwicklung des Umweltzustandes wird sich bei Nichtdurchführung der Planung voraussichtlich nicht wesentlich von dem beschriebenen Basisszenario unterscheiden.

Die bisher unversiegelten Flächen blieben unversiegelt. Diese Flächen sind von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Das Plangebiet würde vermutlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Insgesamt sind somit bei Nichtdurchführung der Planung keine negativen und keine wesentlichen positiven Auswirkungen zu erwarten, mit Ausnahme der Vermeidung der Bodenversiegelung im Plangebiet.

6.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich

6.4.1 Vermeidung, Schutz und Minimierung

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Im Bebauungsplan für das Plangebiet sind Maßnahmen vorzusehen, die

- durch Erhaltung der Knick- und Baumbestände, Gehölzpflanzungen zu den zur Landschaft offenen Seiten sowie durch Festsetzungen zu Gebäudehöhen das Orts- und Landschaftsbild so gering wie möglich beeinträchtigen
- durch Abstände der Bebauung und durch Schutzstreifen den Knickschutz und den Baumschutz gewährleisten sowie
- durch geeignete Maßnahmen den Bodenschutz gewährleisten.

Zudem sind die in der artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelten Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG umzusetzen.

Folgende artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden erforderlich:

- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Folgende artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG umzusetzen:

- Vermeidungsmaßnahme AV1:

Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen

Die Baufeldräumung zur Herstellung der Bauflächen auf den Wohngebietsflächen muss im Zeitraum zwischen 16. August und 28. bzw. 29. Februar erfolgen.

Alternativ können Maßnahmen der Baufeldräumung innerhalb des Zeitraumes 1. März bis 15. August begonnen werden, wenn durch eine Umweltbaubegleitung durch eine fachkundige Person zuvor festgestellt und dokumentiert wird, dass ein Verstoß gegen Artenschutzvorschriften vermieden wird.

- Vermeidungsmaßnahme AV2: Insekten- und fledermausfreundliche Außenbeleuchtung

Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. LED-Leuchten „warm white“ mit Schwerpunkt der Licht-Emissionen im Wellenlängenbereich von 530 nm bis 630 nm) zu verwenden. Der Lichtstrom ist nach unten auszurichten.

6.4.2 Ausgleich

Mit Umsetzung der Planung verbleiben bei Berücksichtigung der Vermeidung und Verminderung erhebliche Beeinträchtigungen im den Schutzgut Boden, die naturschutzrechtlich auszugleichen sind.

Dies bezieht sich auf die zu erwartende Versiegelung und Abgrabungen im Plangebiet.

Die quantitative Ermittlung der Bodenversiegelung und weiterer Eingriffe sowie des erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan vorgenommen.

Auf der Teilfläche 2 wird im Bebauungsplan Nr. 3 entlang der westlichen und der südlichen Grenze eine Fläche für Maßnahmen für Natur und Landschaft zur Ortsrandeingrünung und Retention festgesetzt.

Die anzulegende Gehölzfläche wird als Ausgleich der erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden angesetzt. Dadurch wird ein ausreichender naturschutzrechtlicher Ausgleich erreicht.

6.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Prüfung von Standortalternativen auf Gemeindeebene ist im Rahmen der vorbereiteten Bauleitplanung im Flächennutzungsplan durchzuführen.

Bei der Suche der Gemeinde Wangelau nach den städtebaulich und freiraumplanerisch sinnvollen Flächen hat die vorhandene Geruchsbelastung der ortsansässigen Tierhaltungsbetriebe eine wesentliche Rolle gespielt. Die historische Siedlungslage von Wangelau ist noch immer stark von landwirtschaftlichen Betrieben geprägt.

Vor diesem Hintergrund wurde als Grundlage zur Auswahl geeigneter Flächen durch die Landwirtschaftskammer eine Untersuchung durchgeführt. Diese kommt zum Ergebnis, dass die Immissionswerte bezüglich Geruch für allgemeine Wohngebiete im östlichen und historischen Teil der Siedlungslage weit überschritten werden, so dass auch das Innenentwicklungspotential in der historischen Siedlungslage nicht ausgeschöpft werden kann.

Grundsätzlich sieht die Gemeinde die landwirtschaftliche Prägung als positiv an. Durch eine wohnbauliche Entwicklung sollen die landwirtschaftlichen Betriebe in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt werden.

Im Ergebnis der Belangabwägung können neue Wohnbauflächen somit nur in der westlichen

Siedlungslage ausgewiesen werden. Bei der Auswahl der Flächen war auch zu berücksichtigen, dass die zukünftigen Wohnbaugrundstücke direkt von einer bestehenden Straße erschlossen werden sollten, damit eine aufwendige Neuerschließung vermieden werden kann.

Unter Berücksichtigung der historischen Siedlungslage, die von den landwirtschaftlichen Hofstellen geprägt ist, sollten die neuen Wohnbauflächen nicht unmittelbar an diese anbinden, damit die historische und noch immer ablesbare Siedlungsstruktur des ursprünglichen Dorfes nicht beeinträchtigt wird; so z. B. eine Entwicklung entlang der Straße „Kirchsteig“. Siedlungsstrukturell bietet es sich an, die neuen Wohnbauflächen im Bereich der Siedlungslage zu suchen, die bereits von Einfamilienhausstrukturen der letzten Jahrzehnte geprägt ist. Diese liegen in der westlichen Siedlungslage.

Westlich der Bebauung im Norden der Straße „Zum Bornholz“ (Teilfläche 1) ist eine bauliche Weiterentwicklung bis zur Knickstruktur im Westen städtebaulich und landschaftsplanerisch sinnvoll und rundet die Siedlungslage ab. Die vorhandene Knickstruktur und die sonstige Gehölzstruktur sollen bei einer baulichen Entwicklung weitestgehend erhalten werden.

Ein bauliche Entwicklung auf der gegenüberliegenden Straße würde sich städtebaulich anbieten, die Flächen stehen jedoch derzeit nicht für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung.

Eine weitere städtebaulich geeignete Fläche befindet sich am südwestlichen Rand der Siedlungslage an der Poststraße (Teilfläche 2). Die bauliche Entwicklung wird entlang der Poststraße ergänzt und korrespondiert mit der Bebauung auf der Ostseite der Poststraße.

Die Fläche ist naturschutzfachlich von geringer Bedeutung und wird heute intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Die Gemeinde Wangelau hat sich nach Prüfung der Standortalternativen aus den oben genannten Gründen für die beiden Teilflächen am westlichen Ortsrand entschieden.

6.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

6.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf einer Auswertung bestehender Unterlagen auf Kreis-, Gemeinde- und Projektebene sowie auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

6.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zu überwachen sind (gemäß § 4 c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und

hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen. Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Darstellungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die Pflanz-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen des Bebauungsplanes ordnungsgemäß eingehalten werden, ist eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Es wird auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) verwiesen.

6.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wangelau verfolgt das Ziel, im Geltungsbereich auf zwei Teilflächen die planungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung von allgemeinen Wohngebieten am westlichen Ortsrand von Wangelau zu ermöglichen.

Teilfläche 1 liegt nördlich der Straße „Zum Bornholz“. Teilfläche 2 liegt westlich der „Poststraße“. Die Teilflächen liegen etwa 220 m voneinander entfernt.

Beide Teilgebiete sind im Ausgangszustand überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen.

Auf Teilfläche 1 befinden sich entlang der südlichen und westlichen Grenze Knickabschnitte mit einem großkronigen Baum als Überhälter sowie im Süden eine Baumreihe. Teilfläche 2 wird ausschließlich als Wirtschaftsgrünland genutzt.

Die Standortentscheidung wurde im Ergebnis einer Prüfung von Standortalternativen unter Berücksichtigung der Geruchsimmissionen durch im Ort ansässige landwirtschaftliche Betriebe getroffen.

Für die zwei Teilflächen am westlichen Ortsrand von Wangelau sind im Ergebnis der Untersuchung zu Geruchsimmissionen keine erheblichen Geruchsbelästigungen zu erwarten.

Die Umweltprüfung ergibt, dass im Schutzgut Boden erhebliche Beeinträchtigungen durch die Versiegelung und Bebauung von Flächen zu erwarten sind.

Der erforderliche Ausgleich wird durch Maßnahmen zu Gehölzpflanzungen im Plangebiet erbracht.

Im Ergebnis sind bei Realisierung der Planung einschließlich Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine nachhaltigen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

6.6.4 Referenzliste

Gesetze und Fachplanungen (in der jeweiligen gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses) werden im Kapitel 5.2 „Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen“ aufgeführt. Auf diese wird weitergehend verwiesen.

Die im Umweltbericht und der Begründung aufgeführten Gutachten, die im Zusammenhang mit der Aufstellung der Bauleitplanung erstellt worden sind, sind der Begründung als Anlage beigefügt.

Sonstige Referenzen

BAUGESETZBUCH (BauGB) - Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht:
vhw - Dienstleistung GmbH, Bonn. Stand: 09.2017.

DENKMALSCHUTZGESETZ (DSchG SH 2015): Stand: 30.01.2015.

ERLASS DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE; LANDWIRTSCHAFT; UMWELT UND
LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN – V 534-531.04 vom
20.01.2017: Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz.

GEMEINSAMER RUNDERLASS DES INNENMINISTERIUMS UND DES MINISTERIUMS FÜR
ENERGIEWEN-DE; LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME „Verhältnis
der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ Az.: V 531 - 5310.23, IV 268,
Landesregierung Schleswig-Holstein. Stand: 9.12.2013.

LBV-SH / AfPE - Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung – Aktualisierung
mit Erläuterungen und Beispielen, 2016, Kiel.

LLUR - Bodenübersichtskarte Schleswig-Holstein, 2016, Trittau.

LLUR - Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein, 2012, Trittau.

LLUR SH - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schles-
wig-Holstein (2012): Die Böden Schleswig-Holsteins.

LLUR SH - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schles-
wig-Holstein (2022): Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-
Holsteins. Version 2.2, April 2023.

LNATSCHG - Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur vom 24. Februar
2010 (GVOB. 2010, 301).

MELUND - Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, 2020, Kiel.

MELUR - Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des MELUR – V 534 -
531.04 vom 20.01.2017.

WHG-Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009
(BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585).

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wangelau am
..... gebilligt.

Wangelau, den

.....
(Die Bürgermeisterin)